Stenographisches Protokoll

130. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 31. Jänner 1958

Tagesordnung

1. Volksabstimmungsgesetz
2. Ergänzung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes
3. Abänderung und Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953
4. Bundesgesetz, betreffend Bezirksgerichte im Sprengel des Landesgerichtes Linz
5. Änderung und Ergänzung des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955 und des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren
6. 5. Staatsvertragsdurchführungsgesetz
7. Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahre 1958
8. Abkommen über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation
9. Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
10. Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit
11. Erstattung eines Dreiervorschlages für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes
12. Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

Inhalt

Bundesrat

Ansprache des Vorsitzenden Dipl.-Ing Babitsch anläßlich seines Amtsantrittes (S. 3064)

Tagesordnung

Umstellung der Tagesordnung: Vorziehung der Punkte 8, 9 und 7 (S. 3064)

Personalien

Entschuldigungen (S. 3064)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab: Betrauung des Bundesministers für Inneres Helmer mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunner (S. 3064)

Europarat

Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates (S. 3082)

Verfassungsgerichtshof

Erstattung eines Dreiervorschlages für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes — Annahme (S. 3082)

Verhandlungen

Beschluß des Nationalrates vom 29. Jänner 1958: Abkommen über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation

Berichterstatter: Hofmann-Wellenhof (S. 3065)

Redner: Dr. Thirring (S. 3065) und Dr. Kolb (S. 3067)

kein Einspruch (S. 3069)

Beschluß des Nationalrates vom 29. Jänner 1958: Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 3069)

Redner: Hella Hanzlik (S. 3070)

kein Einspruch (S. 3071)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Jänner 1958: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahre 1958

Berichterstatter: Grundemann (S. 3071)

kein Einspruch (S. 3071)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1958: Volksabstimmungsgesetz

Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 3071)

Redner: Dr. Weber (S. 3072)

kein Einspruch (S. 3073)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 22. Jänner 1958:

Ergänzung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes

Abänderung und Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

Berichterstatter: Dr. Weber (S. 3073)

kein Einspruch (S. 3074)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1958: Bezirksgerichte im Sprengel des Landesgerichtes Linz

Berichterstatterin: Maria Leibetseder (S. 3075)

kein Einspruch (S. 3075)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1958: Änderung und Ergänzung des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955 und des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

Berichterstatter: Pfaller (S. 3075)

kein Einspruch (S. 3075)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1958: 5. Staatsvertragsdurchführungsgesetz

Berichterstatter: Soronics (S. 3076)

Redner: Salzer (S. 3076) und Dr. Broda (S. 3079)

kein Einspruch (S. 3081)

Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1958: Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz über die Abschaffung der Zwangsarbeit

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 3082)

kein Einspruch (S. 3082)

www.parlament.gv.at

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Dipl.-Ing. **Babitsch:** Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 130. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 20. Dezember 1957 ist zur Einsicht aufgelegen, unbeanständet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Krammer, Thanhofer, Brand, Dr. h. c. Machold und Stefanie Psonder.

Hoher Bundesrat! Im ersten Halbjahr 1958 ist der Vorsitz im Hohen Bundesrat gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung auf das Land Steiermark übergegangen. Da ich der von diesem Lande an erster Stelle entsandte Vertreter bin, bin ich berufen, den Vorsitz für dieses Halbjahr zu übernehmen.

Ich werde bestrebt sein, mein hohes Amt gleich meinen Vorgängern gewissenhaft und unparteiisch auszuüben, und ich bitte Sie alle, meine sehr verehrten Frauen und Herren, mich als Vorsitzenden — so wie dies bei meinen Vorgängern stets der Fall gewesen ist — zu unterstützen.

Ich darf auch die Gelegenheit benützen und glaube im Namen aller Bundesräte zu sprechen, wenn ich dem scheidenden Vorsitzenden, Herrn Bundesrat Gugg, für seine objektive und untadelige Geschäftsführung den herzlichsten Dank ausspreche. *(Beifall.)*

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführerin Rudolfine **Muhr:**

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 17. Jänner 1958, Zl. 624, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner den Bundesminister für Inneres Oskar Helmer mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab"

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2 und 3 unter einem abzuführen. Es sind dies:

Ergänzung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes und

Abänderung und Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichterstatter seine Berichte geben, sodann wird die Debatte über beide Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Somit ist der Vorschlag angenommen. Die Debatte über die Punkte 2 und 3 wird daher unter einem abgeführt.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Somit erscheint mein Vorschlag mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mit weiters der Antrag zugekommen, die heutige Tagesordnung umzustellen und die Punkte 8 und 9 vorweg zu behandeln und anschließend sodann Punkt 7. Wenn dagegen kein Einwand erhoben wird, werde ich die Tagesordnung in diesem Sinne umstellen. — Ein Einwand wurde nicht erhoben. Wir werden daher zunächst die Punkte 8 und 9 behandeln, sodann Punkt 7 und hierauf die übrigen Punkte.

Ich darf in unserer Mitte den Bundesminister Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl und die Herren Staatssekretäre Dr. Gschnitzer und Grubhofer auf das herzlichste begrüßen. *(Beifall.)*

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 29. Jänner 1958: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum Punkt 8 derselben, der ebenso wie die Punkte 9 und 7 vorweg behandelt wird: Abkommen über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hofmann-Wellenhof:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In Anbetracht der auf die Erhaltung des Friedens und auf den wirtschaftlichen Fortschritt der Menschheit gerichteten Bestrebungen der Internationalen Atomenergie-Organisation hat die österreichische Bundesregierung bereits 1956 beschlossen, die Internationale Atomenergie-Organisation einzuladen, sowohl ihren ständigen Sitz in Wien zu errichten als auch ihre I. Generalkonferenz in Wien abzuhalten.

Auf Grund dieser Einladung hat die Vorbereitende Kommission der Internationalen Atomenergie-Organisation den Beschluß gefaßt, die I. Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation in Wien abzuhalten. Diese begann am 1. Oktober 1957.

Neben vielen anderen Entscheidungen hatte die Generalkonferenz auch einen Beschluß über den ständigen Sitz der Organisation, den Amtssitz, zu fassen.

In ihrer Sitzung vom 9. Oktober 1957 beschloß dann auch die Generalkonferenz, die Einladung der österreichischen Bundesregierung anzunehmen und den Amtssitz der Organisation in Wien zu errichten.

Der Leiter der österreichischen Delegation, Botschafter Dr. Gruber, hat diese Wahl von Wien zum Sitz der Internationalen Atomenergie-Organisation als eine Entscheidung von geschichtlicher Bedeutung bezeichnet.

Dieser Beschluß der Generalkonferenz machte es notwendig, die Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation im Rahmen eines Abkommens zu regeln. Als Muster konnten die bereits in Kraft stehenden sogenannten Amtssitzabkommen herangezogen werden, die die Vereinten Nationen, ihre Spezialorganisationen und andere zwischenstaatliche Organisationen mit den jeweiligen Gastländern abgeschlossen haben.

Das Abkommen konnte zwar bis zum Abschluß der I. Generalkonferenz fertiggestellt werden, es war aber nicht möglich, das Gebiet und die Gebäude — den sogenannten Amtssitzbereich — festzulegen, in denen die Internationale Atomenergie-Organisation ihren ständigen Verwaltungsapparat unterbringen wird.

Das vorliegende Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation regelt in eingehender Weise den rechtlichen Status, den Schutz und die Versorgung des Amtssitzbereiches sowie die Privilegien und Immunitäten, die der Organisation, ihrem Personal, den Experten und den Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten bei der Organisation zustehen.

Da die nach dem vorliegenden Abkommen eingeräumten Privilegien und Immunitäten über jene, zu deren Einräumung an zwischenstaatliche Organisationen und ihr Personal die österreichische Bundesregierung auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 74/1954, in der derzeit geltenden Fassung ermächtigt ist, weit hinausgehen, ist das vorliegende Abkommen gesetzändernder Natur und bedarf nach Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Nationalrat.

Diese Genehmigung hat der Nationalrat in seiner Sitzung vom 29. Jänner 1958 einstimmig erteilt.

Im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten stelle ich den Antrag, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Thirring gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Thirring:** Hoher Bundesrat! Die Ausführungen, die ich hier bringen werde, sind keineswegs eine Kritik an dem in Rede stehenden Abkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation, über das wir alle sehr froh sind, sondern sind einige allgemeine Bemerkungen über jene moralischen Verpflichtungen, die sich für uns aus dem Abkommen ergeben, ohne daß sie direkt im Text angeführt sind.

Vorweg sei bemerkt, daß wir alle Ursache haben, mit dem Entschluß der Atombehörde, ihren Sitz nach Wien zu verlegen, sehr zufrieden zu sein. Es handelt sich um eine erstrangige internationale Organisation von wirklicher wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und auch politischer Bedeutung, die bei gedeihlicher Zusammenarbeit unter anderem auch zur Entspannung der Weltlage beitragen könnte.

Von den moralischen Verpflichtungen, die wir einhalten müssen, um uns dieser Wahl als würdig zu erweisen, seien hier drei angeführt:

Erstens muß von seiten unserer Behörden und auch der Privatinteressenten das Möglichste getan werden, um die Unterbringung der Behörde selbst und auch ihrer Angestellten zu erleichtern. Es sollte keineswegs vorkommen — wie das von mehreren Zeitungen, vielleicht mit Recht, vielleicht mit Unrecht, behauptet wurde —, daß die Internationale Atomenergie-Organisation oder ihre Angehörigen von Hausbesitzern oder Vermietern als Wurzobjekte betrachtet werden.

Zweitens dürfen wir uns auch nicht einbilden, daß die Tatsache des ständigen Sitzes der Behörde in Wien allein schon genügen

www.parlament.gv.at

wird, um aus unserer Stadt eine Art Weltzentrum der Atomforschung zu machen. Gerade in wissenschaftlicher Hinsicht wäre aktive Zusammenarbeit mit der heimischen Forschung von größter Wichtigkeit, und daher ist es notwendig, daß in der Pflege der Forschung in Wien und in Österreich überhaupt jene Versäumnisse nachgeholt werden, die aus der Not der Depression in den dreißiger Jahren und dann der Kriegs- und Nachkriegszeit entstanden sind.

Ich darf bei dieser Gelegenheit einfügen, daß die Förderung der Hochschulen durch den Staat Österreich im allgemeinen in den letzten zwölf Jahren gute Fortschritte gemacht hat. Die ursprünglich viel zu knappe Dotierung der Hochschulen und ihrer Institute hat sich schon unter dem früheren Unterrichtsminister Dr. Kolb wesentlich gebessert, und der Anstieg des Hochschulbudgets hat dann unter dem jetzigen Minister Dr. Drimmel noch weitere Fortschritte gemacht, sodaß der Jahresaufwand für die Hochschulen von rund 20 Millionen Schilling im Jahre 1946 auf fast 355 Millionen Schilling im Jahre 1958, also fast auf den achtzehnfachen Betrag, angestiegen ist. Das ist selbst unter Berücksichtigung der Geldabwertung recht beachtlich, und wenn die Steigerung nur noch wenige Jahre im gleichen Tempo anhielte, könnte es passieren, daß wir auch hinsichtlich der Förderung der Wissenschaft auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig werden.

Meine Damen und Herren! Leider ist es so, daß sich diese Sanierung der Wissenschaft nicht auf allen Stufen der akademischen Leiter im gleichen Tempo vollzieht. Wir haben da noch immer gewisse Stiefkinder. Das sind die Hochschulassistenten, deren Bezahlung zwar im Vergleich zu der Bezahlung von Akademikern anderer Sparten im Inland noch hinreichend erscheinen mag, aber leider die Konkurrenz mit dem Ausland nicht besteht. Die Folgerung daraus ist die bedauerliche Tatsache, daß dauernd gute junge wissenschaftliche Kräfte ins Ausland abwandern. Wir sind zum Glück in der Lage, immer wieder talentierte junge Leute auf dem Gebiete der Wissenschaft hervorzubringen, aber kaum haben sie ihren akademischen Grad erlangt, treten schon die Verlockungen des Auslands heran, die nicht zu knapp sind. Es handelt sich da nicht etwa um Besoldungen, die vielleicht das Eineinhalbfache oder Doppelte der inländischen erreichen, sondern es handelt sich um Besoldungen im Ausland, die bis zum Vier- oder Fünffachen, in extremen Fällen sogar bis zum Zehnfachen dessen gehen, was wir ihnen hier bieten können.

Es ist natürlich schwer, von dem Heimatgefühl der jungen Leute so viel zu verlangen, daß sie entgegen diesen finanziellen Verlockungen dableiben. Wir haben also einen dauernden starken Export von wissenschaftlichen Kräften, der aber ein schädlicher Export ist, geradeso wie etwa der von wertvollen Rohprodukten.

Es wäre notwendig, daß gerade auf dem Gebiete des akademischen Nachwuchses etwas geschieht, was einerseits in einer generellen Erhöhung der Gehälter für die Hochschulassistenten bestehen könnte, was keine schwere Budgetbelastung wäre, weil es sich ja um einen sehr beschränkten Personenkreis handelt, und zweitens darüber hinaus noch in einer Förderung bestimmter besonders kritischer Wissenschaftszweige, wie beispielsweise Physik, Chemie, Biologie und auch Ingenieurtechnik, Elektrotechnik, durch Ausgabe von Forschungsstipendien. Das letztere würde zu den vielleicht wichtigsten Aufgaben eines österreichischen Forschungsrates gehören, der leider noch immer nicht existiert, was allerdings, wie ich gleich bemerken möchte, weniger die Schuld der österreichischen Behörden ist, als an der Uneinigkeit der Professoren selber liegt, die sich über das Statut des Forschungsrates bis heute noch nicht einigen konnten.

Es wäre aber auf jeden Fall wichtig, daß für den Nachwuchs in Österreich auf wissenschaftlichem Gebiet etwas geschieht. Nur so werden wir es erreichen können, daß die österreichische Tradition als die eines Landes der Pioniere der Atomforschung, begründet durch unsere großen Forscher Boltzmann und Schrödinger, auf die Dauer aufrechterhalten werden kann.

Ein dritter Punkt, der in diesem Zusammenhang erörtert werden sollte, betrifft einen Aufklärungsfeldzug gegen die Atomangst. Ich glaube, ich brauche Ihnen nicht zu erzählen, welche Rolle die Angst vor den Atomversuchen, die Angst vor den Abfallprodukten der Atomreaktoren in weiten Kreisen der Bevölkerung spielt, und ich glaube, selbst unter Ihnen werden viele sein, die sich der sehr allgemein verbreiteten Auffassung anschließen, daß die Atombombenversuche doch irgend etwas mit dem Wetter zu tun haben. Diese Auffassung ist ungeheuer weit verbreitet, und ich möchte sagen, eine Statistik würde ergeben, daß vielleicht 95 Prozent aller gebildeten Menschen denken: Da muß doch irgendein Zusammenhang vorhanden sein. Nun, das ist eigentlich eine weniger belangreiche Sache. Die Leute, die etwas davon verstehen, sind überzeugt, daß das ein Irrtum ist. Ob das jetzt richtig ist oder nicht, spielt aber keine besondere Rolle.

Dagegen spielt natürlich die schwere Angst vor der radioaktiven Verseuchung durch Atombombenversuche eine Rolle. Denken Sie daran, daß es viele Frauen gibt, die es sich schon überlegen, Kinder zu bekommen, weil sie irgend etwas von Fröschen mit zwei Köpfen, die in Holland angeblich gefunden worden sind, gehört haben. Also die Atomangst macht sich einerseits im Hinblick auf die Familienpolitik geltend, und sie spielt auch direkt in die Tätigkeit der Atomenergiebehörde und auch der österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie hinein. Es hat sich zum Beispiel herausgestellt, daß es schon Schwierigkeiten macht, einen geeigneten Platz für den geplanten Forschungsreaktor zu finden, weil die Anrainer gewisser Gebiete Angst haben, die Landwirtschaft oder die Gesundheit der Umgebung könnten darunter leiden.

Meine Damen und Herren! Diese ganze Atomhysterie hatte ursprünglich in rein politischen, militärischen Erwägungen ihren Ausgangspunkt. Die Russen hatten ja von jeher eine gewisse Angst vor der Atombombe. Sie fühlten sich auf diesem Gebiet, auf dem Gebiete der Atomwaffen, unterlegen und haben daher von allem Anbeginn der internationalen Verhandlungen darauf gedrungen, daß ein striktes Verbot der Verwendung von Atomwaffen, ja überhaupt ein allgemeines Verbot der Erzeugung von Atomwaffen erlassen wird.

Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, haben sie sich darauf verlegt, die Gefahren, die sich aus den Versuchen allein schon ergeben, in möglichst krassem Licht erscheinen zu lassen. In dieser Tätigkeit wurden sie einerseits durch gewisse Vorfälle unterstützt, wie zum Beispiel den tragischen Unfall des japanischen Fischdampfers Fukuryu Maru am 1. März 1954, aber auch in unfreiwilliger Weise durch die Sensationsgier der Zeitungen. Das hat zur Folge gehabt, daß diese intensive Propaganda die Atomgefahren in sehr verstärktem, sehr übertriebenem Licht erscheinen ließ und daß sie weite Kreise ergriffen hat, Kreise, die sonst gar nichts mit den Kommunisten zu tun haben, wie etwa Papst Pius XII., Albert Schweitzer und verschiedene andere. Am krassesten ging das vielleicht aus einem Zeitungsartikel hervor, der von einem sehr verdienten alten Friedenskämpfer, Professor Johannes Uhde, einem katholischen Theologen, stammt, der in einer obersteirischen Zeitung im Dezember vorigen Jahres eine Artikelserie veröffentlicht hat, in der er unter anderem verlangte, der Heilige Vater möge jene Christen exkommunizieren, die sich der teuflischen Ansicht des Professor Thirring in Wien anschließen, der immer die Atomgefahren zu verniedlichen trachte. *(Heiterkeit.)*

Sie sehen also, die Angst vor den Atomversuchen hat sehr weite Kreise ergriffen und ist weit über das ursprüngliche Gebiet hinausgegangen. Man kann sagen: Die Oststaaten haben im großen und ganzen im Kalten Krieg keine großen Erfolge gehabt, aber den einen Teilerfolg haben sie erringen können, daß die Atomangst wirklich weite Kreise ergriffen hat. Es schiene mir, daß ein objektiver Aufklärungsfeldzug auf diesem Gebiete manche Irrtümer und auch manche Sorgen beseitigen und damit die Arbeit mit der Atomenergie erleichtern könnte.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Wir dürfen den Segen, den wir von der Tätigkeit der Atomenergiebehörde im besonderen und vom Atomzeitalter im allgemeinen erwarten, nicht zu sehr auf das materielle Gebiet allein verlegen. Es wäre übertrieben, zu glauben, daß wir jetzt Elektrizität unbeschränkt billig aus Atomenergie gewinnen könnten. Viel wichtiger erscheint mir die Lehre zu sein, die wir aus der Existenz der Atomwaffen ziehen können, daß nämlich künftige Kriege überhaupt unmöglich sein werden.

Ich möchte meine Ausführungen mit den Worten schließen, die ich vor zwei oder drei Jahren im Auditorium maximum der Wiener Universität ausgesprochen habe, als der Vorschlag Eisenhowers, der ja letzten Endes zur Gründung der Internationalen Atomenergie-Organisation geführt hat, zum erstenmal näher erläutert wurde. Ich habe damals gesagt: Nicht das Mehr an elektrischer Energie, das wir aus Atomkraft gewinnen können, wird ein goldenes Zeitalter einleiten, sondern das Mehr an menschlicher Energie, das wir statt zum Kampf aller gegen alle zum gemeinsamen Kampf gegen die Not und Armut und gegen die Unbildung, gegen das Unwissen einsetzen können. *(Beifall bei der SPÖ und ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiter Herr Bundesrat Dr. Kolb gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Kolb:** Hohes Haus! Daß zu diesem Punkt der Tagesordnung Physiker und Jurist sprechen, ist ein Sinnbild dafür, wie notwendig die Atomphysik durch die Rechtswissenschaft ergänzt werden muß. Die Atomenergieforschung kann unheilvolle, ja unabsehbare Folgen haben, wenn ihr nicht das Recht Wege und Ziele weist, indem es den sittlichen Gebrauch der wissenschaftlichen Einsicht und der technischen Macht verlangt.

Was ist es doch für eine großartige Errungenschaft des menschlichen Geistes, Vorgänge, für die naturgesetzlich ein jahrhundertelanger Ablauf bestimmt war, gewissermaßen im Zeitraffer zusammenzufassen und Kräfte, die

erst in späterer Zeit frei werden sollten, schon jetzt nutzbar zu machen! Nicht nur von selbst kann ein Element wie das Radium seine Kerne zerstrahlen, nein, der Mensch kann Atome durch Beschuß so anschlagen, daß sie Kerne einer anderen Atomsorte werden müssen. Energie und Masse lassen sich nach einem festen Gesetz ineinander verwandeln. Masse ist nicht mehr etwas Letztes, Selbständiges, nicht weiter Auflösbares. Wir müssen umdenken lernen; dieses Umdenken hat auch den Forschern selbst größte Schwierigkeiten bereitet. Noch vor 20 Jahren haben sogar Nobelpreisträger wie Max von Laue und Enrico Fermi die Atomspaltung für ausgeschlossen gehalten, bis es dann 1938 Otto Hahn, dessen Mitarbeiterin übrigens lange Jahre hindurch Lisa Meitner aus Wien war, gelungen ist, den unwiderleglichen experimentellen Beweis dafür zu erbringen, daß man tatsächlich ein Atom spalten kann.

So hoch wir diese Leistungen auch schätzen, wir gestehen doch mit dem Wort „Erfinder" und „Entdecker" ein, daß es noch etwas Größeres gibt, das sie bereits vorfinden. Hätte die Wissenschaft stets dieses Höhere anerkannt und die Ehrfurcht vor seiner Größe gepflegt, dann stünden wir heute nicht vor der Tragik, daß zwar die Gottesfurcht geschwunden, an ihre Stelle aber eine, wie wir gehört haben, umso größere Angst vor dem kleinsten Teile seiner Schöpfung getreten ist. Daher ist es heute erst recht die Aufgabe der Atomphysik, einerseits die ihr zugrunde liegende Schöpfungsordnung aufzuhellen und sichtbar werden zu lassen und sich anderseits selber in die menschliche Gesamtordnung einzugliedern und damit nicht der Zerstörung, sondern dem Aufbau zu dienen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist das heute behandelte Abkommen außerordentlich zu begrüßen. Zum erstenmal nimmt sich das Völkerrecht einer Entdeckung und Entwicklung von klein auf an und trägt das Seinige dazu bei, daß aus ihr nicht Unheil, sondern Segen quillt.

Der Schöpfer der modernen Sprengstofftechnik, Alfred Nobel, war noch nicht in dieser glücklichen Lage. Im Bewußtsein, daß seine Erfindungen und Patente auch den Schrecken des Krieges dienstbar gemacht werden könnten, hat er von sich aus mit seinem persönlichen Vermögen unter anderem auch den Friedenspreis gestiftet. Der Atomenergiewirtschaft hingegen tritt vom ersten Augenblick an ein internationales Atomenergierecht entgegen, das Personen und Sachen vor den ungewöhnlichen Gefahren der Kernenergie schützen, aber auch die Zusammenarbeit zwischen Staat, Wissenschaft und Wirtschaft sichern will, und dies nicht bloß innerstaatlich, sondern überstaatlich.

Das alte hochdeutsche Wort für den Schutz „fridu" bezeichnet das letzte Ziel des Atomenergierechtes: den Frieden, den gemeinsame Maßnahmen aller Staaten herbeiführen und erhalten sollen. Wir dürfen wirklich fragen: Wo in der Welt hätte sich die hiefür zuständige internationale Behörde besser niederlassen können als hier in Österreich, in seiner Hauptstadt Wien?

Vor 2000 Jahren schon gehörten die Länder an der Donau einem Reich an, das sich eines besonderen Friedens rühmte; der Sicherung dieser pax Romana diente auch die unter Claudius errichtete und unter Vespasian ausgebaute Grenzbefestigung Wien; 800 Jahre später wurde die Karolingische Ostmark der Grenzwall, der die Kriegsgefahr bannen und abhalten sollte. Nach ihr bildete durch fast drei Jahrhunderte der Babenberger-Staat, ergänzt durch Istrien und Krain, den Hofzaun des Reiches zur Sicherung des Friedens. Recht, Ruhe und Frieden aufrechtzuerhalten, betrachteten die Kaiser durch weitere Jahrhunderte als ihre oberste Aufgabe. Aus der Hinordnung aller Lebensgebiete auf ein letztes und höchstes Ziel, aus der Geltung einer festen Rangordnung, insbesondere aus dem Vorrang des Geistigen vor dem Stofflichen, erstand der Gedanke des Reichsfriedens, der allerdings oft auch mit dem Schwert verteidigt werden mußte.

In unserem Jahrhundert verstand es Österreich, das Schwert in die Pflugschar umzugießen. Ein früheres Mitglied des österreichischen Nationalrates, Frau Dr. Nadine Paunovic, schrieb hierüber Anfang 1956 folgendes: „Solange ein Staat zu den Großmächten gehört, wird seine Friedensabsicht angezweifelt. Einem machtlosen Land aber kann man glauben, wenn es vom Frieden spricht. Zudem hat Österreich der Welt ein praktisches Beispiel gegeben, indem es mit der Pflugschar doch seine Freiheit erkämpft hat. Ohne Machtmittel, ausgestattet mit der großen moralischen Gewalt des Rechtes, hat Österreich auf friedlichem Wege mitten im Kalten Kriege sein Land souverän und frei gemacht. Es geht auch so, lehrt das österreichische Beispiel. Das ist im europäischen Raum das Verdienst Österreichs gewesen: ohne Waffen und Gewalt, nur mit dem Anspruch des Rechtes zur ersehnten Freiheit zu gelangen. Indem Österreich sein Ziel erreichte, hat es zugleich im Kalten Kriege eine friedliche Atmosphäre in ganz Mitteleuropa geschaffen. In dem Maße, als Österreich wieder erstanden ist, und in dem Maße, als es sein ewig lächelndes Antlitz wiedergewonnen hat, hat sich auch die furchtbare Spannung gemildert und wird mit unserer gesteigerten Weltgeltung sich immer weiter mildern."

Diese vor nun zwei Jahren gesprochenen Worte bestätigt uns heute der dem Hohen Hause vorliegende Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über den Verlauf der I. Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation, die „in Wien in einer Atmosphäre freundschaftlicher und sachlicher Zusammenarbeit aller beteiligten Nationen vonstatten ging, was nicht zuletzt auf die versöhnliche Atmosphäre Wiens zurückzuführen sei".

Bei aller Bescheidenheit darf neben der Atmosphäre auch die Arbeit erwähnt werden, die das Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten unter dem Herrn Bundesminister Figl und seinen Herren Staatssekretären Dr. Gschnitzer und Dr. Kreisky geleistet hat. Es ist erstaunlich, mit welchen Schwierigkeiten da zunächst zu kämpfen war, wie aber dann doch alles so tadellos organisiert war, daß die große Kongresse kennenden Experten mit Wien vollauf zufrieden waren.

Der Bundesrat darf den Beteiligten herzlich dafür den Dank aussprechen und sich auch darüber freuen, daß zum Präsidenten der Konferenz der frühere österreichische Außenminister und während seiner Präsidentschaft ein Mitglied des Bundesrates zum Leiter der österreichischen Delegation gewählt worden ist.

Wir sind gewiß einer Meinung mit dem vorerwähnten Botschafter Dr. Gruber, „daß das österreichische Volk die Wahl Wiens zum Sitz der Organisation als eine Entscheidung von geschichtlicher Bedeutung betrachte"; deshalb stimmt der Bundesrat dem heute vorgelegten Abkommen gerne zu. *(Beifall bei der ÖVP und SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort. — Der Berichterstatter verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 29. Jänner 1958: Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu Punkt 9 der Tagesordnung: Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Lugmayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. **Lugmayer:** Hoher Bundesrat! Das vorliegende Abkommen geht zurück auf eine Entschließung der Generalversammlung der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1946. Inzwischen sind diesem Abkommen 57 Staaten beigetreten, davon 33 durch ausdrückliche Ratifikation und 24 durch einfachen Beitritt. Da auch wir seit einigen Jahren Mitglied der Vereinten Nationen sind, ist es an der Zeit, daß auch wir diesem Abkommen beitreten.

Der Begriff Völkermord ist in den letzten Jahrzehnten erst wieder ein großer, bedeutender Begriff geworden. Wie die Einleitung des Abkommens sagt, sind leider fast alle Kontinente der Welt getränkt vom Blut des Völkermordes, und wenn es einmal gelingen sollte, diese Greuel von der Menschheit zu entfernen, könnten wir wirklich von einer neuen Stufe der menschlichen Kultur sprechen.

Dieses Abkommen ist ein Versuch dazu. Es ist sicher nicht vollkommen, denn es läßt auch seine Auflösung wieder zu.

Es ist zunächst gültig für zehn Jahre. Wenn der betreffende Staat, der sich angeschlossen hat, nicht rechtzeitig kündigt, gilt es für ihn für weitere fünf Jahre. Aber man kann auch austreten. Und wenn schließlich die Zahl der Mitglieder unter 16 gesunken ist, tritt das Abkommen selbst als Ganzes wieder außer Kraft.

Das ist sicher eine Schwäche, da es also gleichsam die Möglichkeit des Zerfalls in sich trägt. Aber, wie Außenminister Figl gestern im Ausschuß erklärt hat, es war bei fast allen Stufen internationaler Übereinkommen so, daß sie zunächst sehr unvollkommen anfingen und daß sie dann dadurch, daß man sich an sie gewöhnte, immer stärker und fester wurden.

Bei der Begriffsbestimmung wird hier von nationalen, ethnischen, rassischen und religiösen Gruppen gesprochen. Die Sprache ist hier etwas westeuropäisch. Unter nationalen Gruppen sind offenbar verstanden staatliche Gruppen, unter ethnischen Gruppen wahrscheinlich sprachliche Gruppen; rassische und religiöse Gruppen sind uns ja verständlich.

Strafbar ist der Mord, die Verschwörung zum Mord, die Anreizung zum Mord, der Versuch zum Mord und die Beteiligung am Mord; also hinreichend weite Tatbestände. Aber nicht nur einfache Tötung fällt unter Strafe, sondern auch die Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden, die Herbeiführung von Lebensbedingungen, die naturnotwendig zu einem Aussterben der betreffenden Gruppe führen muß oder kann, die Verhinderung von Geburten zu demselben Zweck und die Kindesentführung.

Angeklagt, verurteilt und bestraft wird vor den nationalen Gerichtshöfen. Es wird wohl von einem internationalen Strafgerichtshof in dem Abkommen gesprochen, aber er besteht

noch nicht. Das ist die zweite Lücke, die diesem Abkommen noch anhaftet.

Das Abkommen muß uns hier in den beiden Häusern beschäftigen, weil es in zwei Artikeln verfassungsändernd ist, im Artikel IV und im Artikel VI. Im Artikel VII wird in Hinsicht auf die Auslieferung festgelegt, daß sämtliche Immunitäten, die in den einzelnen Staaten bestehen, zum Beispiel die Immunität der Abgeordneten, nicht gelten. In diesem Punkt haben wir also eine Verfassungsänderung vor uns, eine Ausnahmebestimmung, und daher können wir die Gelegenheit ergreifen, zu diesem Abkommen auch in den beiden Häusern zu sprechen und die Ratifizierung oder den Beitritt nicht nur auf der Regierungsebene vollziehen zu lassen. Wir haben diese Gelegenheit gerne ergriffen, um auch von hier aus der Bevölkerung Österreichs zur Kenntnis zu bringen, daß wir daran sind, wiederum eine neue Stufe in unserer Kulturwerdung hinaufzusteigen.

Im Namen des Ausschusses bitte ich um Annahme.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Hanzlik gemeldet. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Hella **Hanzlik:** Sehr geehrte Damen und Herren! Beim Studium der Unterlagen der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes kam mir wieder zum Bewußtsein, daß unsere Generation Zeuge nicht nur eines einzigen Völkermordes wurde; sowohl der des nationalsozialistischen Systems als auch der der kommunistischen Diktaturen hat das Gewissen der Menschheit erschüttert. Es geschah viele Jahre nichts. Man hat dieses Verbrechen nicht nur nicht verhindert, sondern es auch nicht bestraft. Wenn ein Mensch ermordet wird, dann wird das Gericht angerufen. Und wer wird bei der Ermordung eines Volkes zur Rechenschaft gezogen? Wer wird oder wurde zur Rechenschaft gezogen, als hunderttausende Menschen auf die brutalste Art in der Sowjetunion umgesiedelt oder repatriiert wurden?

So war es dem Nationalsozialismus und schließlich allen Diktaturen möglich, unendliche Kataloge des Grauens anzuhäufen und unser Jahrhundert mit traurigen Taten zu bereichern.

Nehmen wir es als zuversichtliches Omen an, mit dieser Konvention am Jahrestag der Machtergreifung Hitlers in Deutschland und auch 20 Jahre nach dem „denkwürdigen" März 1938 allen jenen wieder Glauben und Hoffnung geben zu können, die Menschenantlitz tragen.

Als Professor Raphael Lemkin, der Verfasser der Konvention, vor einigen Tagen in einem Radiointerview gefragt wurde, was er eigentlich unter dem Begriff Völkermord verstehe, sagte er: Unter diesem Begriff verstehe ich die vorsätzliche ganze oder teilweise Zerstörung nationaler, religiöser, rassischer und ethnischer Gruppen durch Tötung, Verkrüppelungen — und zwar geistig und physisch —, Verhinderung der Vermehrung, Verschleppung von Kindern durch Deportierungen und Einführung von Konzentrationslagern. Die Konvention beruht auf dem Prinzip des menschlichen Kosmos, das heißt, die Menschheit setzt sich aus vier grundsätzlichen Gruppen zusammen: nationalen, religiösen, rassischen und ethnischen. Diese Gruppen werden nicht nur aus Gründen des Mitleids geschützt, sondern auch deshalb, weil sie Schöpfer und Träger des geistigen Lebens, ja ganzer Kulturen sind.

Als man Professor Lemkin fragte, ob es eine Möglichkeit gäbe, die Völker auch in der Praxis zu einer solchen Haltung zu bewegen, verwies er auf den Artikel V der Konvention, der verlangt, daß jeder ratifizierende Staat sich gleichzeitig verpflichte, die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen.

Wir haben in Österreich mit dem Beitritt zur Völkermordkonvention ziemlich lange Zeit zugewartet. Es ist kein Wunder, daß sich daher auch viele ausländische Stimmen hören ließen, warum wir gerade im Hinblick auf die Ereignisse in Ungarn uns dieser Konvention ferngehalten haben, noch dazu, wenn man wisse, wie humanitär unsere Gesetzgebung sei. Schließlich sind insgesamt 57 Staaten Mitglieder der Konvention geworden, und sie hat somit ein Ausmaß erreicht wie nahezu keine andere Konvention, die im Rahmen der Vereinten Nationen ausgearbeitet wurde.

In dieser Konvention kommt unter anderem zum Ausdruck, daß Völkermord auch ausgeübt wird durch Zufügung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern nationaler, ethnischer, rassischer oder religiöser Gruppen. Auch dieser Tatbestand neben vielen anderen soll nun unter Strafe gestellt werden, der in der Vergangenheit leider immer wieder vorgekommen ist und für den bisher ein einheitlicher Straftatbestand aller Staaten, die sich zur zivilisierten Welt rechnen, gefehlt hat.

Darf ich bei dieser Gelegenheit auf Dänemark verweisen. Dänemark hat bereits im Jahre 1955 die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen geschaffen und hat unter anderem den Artikel II zur Gänze aufgenommen. Völkermord wird dort mit lebenslänglichem Kerker oder mit mindestens 16 Jahren Zuchthaus bestraft.

Wenn es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte unter anderem heißt: „Alle

Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren, jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person", so bedeutet der Beitritt Österreichs zur vorliegenden Konvention einen weiteren Beitrag zur völkerrechtlich wirksamen Durchsetzung des Schutzes der Menschenrechte.

Darf ich in diesem Zusammenhang hier auch sagen, daß es ebenfalls notwendig wäre, in allen Sparten der Erziehung, an den Haupt- und Mittelschulen sowie an den Hochschulen aufklärend über die Tätigkeit der Vereinten Nationen zu wirken und sich nicht nur darauf zu beschränken, an bestimmten Fest- und Jahrestagen Huldigungen vorzunehmen.

Sehr geehrte Damen und Herren! Es fällt mir als Sprecherin der Sozialisten leicht, zu sagen, daß wir diese Konvention begrüßen und daß meine Partei dem Beitritt zu dieser Konvention zustimmen wird. Denn Friede, Freiheit und Menschlichkeit gehören seit eh und je zu den humanistischen und ethischen Prinzipien der demokratischen Sozialisten. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Worte hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Jänner 1958: Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahre 1958

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zum Punkt 7 der Tagesordnung: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahre 1958.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Grundemann. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Grundemann:** Hohes Haus! Bereits in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz vom 13. März 1957 wurde die Begründung für die Notwendigkeit der Bedeckung des Abgangs beim Milchwirtschaftsfonds ausführlich erläutert. Die Verbraucherpreise für Milch und Milcherzeugnisse sind auf Grund des Preisregelungsgesetzes amtlich festgelegt. Der Milchwirtschaftsfonds ist jedoch nicht in der Lage, die Kosten des erforderlichen Ausgleichs der Preisunterschiede, welche sich aus der Verwertung der Milch ergeben, aus Eigenmitteln zu decken. Die von den Erzeugerbetrieben abzuführenden Ausgleichsbeträge sind zu niedrig, können jedoch nicht erhöht werden, da dies eine Steigerung der Verbraucherpreise bedeuten würde.

Die seinerzeit aus der Erhöhung der Verbraucherpreise resultierenden Mittel wurden, wie bekannt, zur Bedeckung der Lohn- und Gehaltsforderungen der Molkereiarbeiter beziehungsweise zur Spannenregelung der Kleinverteiler verwendet.

Da zu erwarten steht, daß der Milchwirtschaftsfonds aus den gleichen Gründen ohne Erhöhung der Verbraucherpreise die Verpflichtungen auf Grund der Bestimmungen des Milchwirtschaftsgesetzes auch im Jahr 1958 nicht erfüllen kann, sind wie in den vorhergegangenen Jahren auch für 1958 Bundesmittel zur Stützung erforderlich.

Die Bundesregierung beantragte daher, das Bundesministerium für Finanzen zu ermächtigen, dem Milchwirtschaftsfonds für das Jahr 1958 einen Betrag von 86,3 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen, von welchem gemäß § 2 dieses Gesetzes 8,7 Millionen Schilling zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes Kapitel 18 Titel 11 § 2 Post 29: Stützung für Futtermittel, und 77,6 Millionen Schilling zu Lasten des Titels 10 § 3: Milchpreisausgleich, zu verrechnen sind.

Der Nationalrat hat diesem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilt. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetz beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1958: Bundesgesetz über Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung (Volksabstimmungsgesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 1 der Tagesordnung: Volksabstimmungsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich bitte ihn um sein Referat.

Berichterstatter Dr. **Reichl:** Hohes Haus! Ich habe die Aufgabe, über einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu berichten, der die Artikel über das fakultative und obligatorische Referendum in unserer Bundesverfassung betrifft und der auch die Art und Weise der Volksabstimmung bei Absetzung des Bundespräsidenten regelt.

Gemäß Artikel 43 der Bundesverfassung ist jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten einer Volksabstimmung zu unter-

ziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt. Nach Artikel 44 der Bundesverfassung ist jede Gesamtänderung der Verfassung einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen, eine Teiländerung nur dann, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird.

Gemäß Artikel 60 der Bundesverfassung kann der Bundespräsident durch Volksabstimmung abgesetzt werden, wenn der Nationalrat mit einer Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder einen solchen Absetzungsantrag stellt und die Bundesversammlung eine Volksabstimmung verlangt. Die Einberufung der Bundesversammlung erfolgt in diesem Falle durch den Bundeskanzler. Gemäß § 10 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses hat der Stimmzettel in diesem Fall die Frage zu enthalten: „Soll der Bundespräsident abgesetzt werden?" Er muß außerdem die Antwort „ja" oder „nein" enthalten.

Wann ein Stimmzettel gültig oder ungültig ist, wird in § 11 umrissen, und es werden auch hier per analogiam die Grundsätze der schon vorhandenen österreichischen Wahlgesetze in Anwendung gebracht.

Die Frage der Anordnung einer Volksabstimmung ist so geregelt, daß sie gemäß Artikel 46 der Bundesverfassung durch den Bundespräsidenten erfolgt, und zwar bei Gegenzeichnung durch sämtliche Mitglieder der Bundesregierung, während eine Volksabstimmung gemäß Artikel 60 Abs. 6 von den zur Vertretung des Bundespräsidenten berufenen Organen angeordnet wird. Die Entschließung, mit der die Volksabstimmung angeordnet wird, ist im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Was die Kundmachung zu enthalten hat, wird in § 2 ausführlich geregelt.

Die üblichen wahlgesetzlichen Bestimmungen sind in den §§ 4 bis 19 enthalten und entsprechen denen der Nationalrats-Wahlordnung.

Die Besonderheiten einer ersten Volksabstimmung nach diesem Gesetz sind im § 20 enthalten.

Es soll noch auf den § 3 verwiesen werden, wonach für den gleichen Abstimmungstag auch mehrere Volksabstimmungen angeordnet werden können.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten darf ich den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Weber gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Weber:** Hohes Haus! In der Debatte, die im Nationalrat zum vorliegenden Gesetzesbeschluß abgeführt wurde, wurde das Gesetz als ein Schritt in Richtung der unmittelbaren Demokratie in Österreich bezeichnet. Die Grundzüge für diese, wenn ich so sagen darf, österreichische Art der unmittelbaren Demokratie sind bereits in unserer Verfassung geregelt. Unter anderem kennt aber die österreichische Bundesverfassung das Volksbegehren und die Volksabstimmung und auch — und das möchte ich gerade hier im Bundesrat besonders hervorheben — das sogenannte fakultative und das obligatorische Verfassungsreferendum. So ist in der Verfassung zwingend vorgeschrieben, daß jede Gesamtänderung der Verfassung einer Volksabstimmung zu unterziehen ist. Damit soll wohl unter anderem erreicht werden, daß die fundamentalen Grundsätze der österreichischen Bundesverfassung, so auch der Grundsatz des bundesstaatlichen Aufbaues, erhalten bleiben.

Seien wir aber ehrlich! Kein Grundsatz ist derzeit so stark gefährdet und schon so stark ausgehöhlt wie dieser. Dabei ist er doch so wie bisher landschaftlich, historisch, kulturell und hinsichtlich der natürlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten aktuell und berechtigt, heute wie eh und je. Man soll uns gerade als Vertreter der westlichen Bundesländer nicht zeihen, daß wir schlechtere Österreicher seien, weil wir an diesem Grundsatz festhalten. Wir sind vielmehr der Auffassung, daß der Gesamtstaat auf die Dauer nicht gesund und stark bleibt, wenn man seine Glieder verkümmern läßt.

Abgeordneter Probst von der Sozialistischen Partei hat im Nationalrat folgenden Grundsatz aufgestellt: Die Sozialisten sind nicht gewillt, aus rein politischen Tagesbedürfnissen heraus Verfassungsänderungen durchzuführen. Ein wahrhaft lobenswerter Grundsatz! Ich würde ihn aber auch der Sozialistischen Partei zur Darnachachtung empfehlen, zum Beispiel in Fragen des Landarbeiterrechtes. Hier mag vielleicht der Einwand kommen, dabei handle es sich ja um kein politisches Tagesbedürfnis, sondern um ein echtes Anliegen. Dann aber hätte man diese Forderung nicht mit einem Artikel in der sozialistischen „Zukunft" untermalen dürfen, wo nachgewiesen wird, daß die Sozialistische Partei mit einem Schlag die stärkste Partei Österreichs wäre, wenn die 200.000 Landarbeiter sozialistisch wählen würden.

Nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich daraus ein wirklich sehr eminentes politisches Tagesbedürfnis herauslese. Es ist aber auch deshalb schwer, über diese Frage sachlich zu

diskutieren, weil sich in einer Denkschrift, die der Arbeiterkammertag im Verein mit einigen anderen Stellen herausgegeben hat, unter anderem, vielleicht nicht wörtlich, aber dem Sinn nach folgender Satz findet: Eben wegen dieser Zersplitterung und weil auf die Landarbeiter Länderrecht, und zwar verschiedenes Länderrecht, angewendet wird, sind sie heute noch „Staatsbürger minderen Rechtes". Ich glaube, wenn wir in dieser Weise unsere Verfassung verstehen und auslegen, dann hört sich wahrhaft eine sachliche Diskussion in diesem Punkte auf. Staatsbürger minderen Rechtes!

Unser Ausgangspunkt war der, daß jede Gesamtänderung der Verfassung einer Volksabstimmung zu unterziehen ist und jede Teiländerung dann, wenn es von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! In letzter Zeit hat sich die Gewohnheit oder die Unsitte eingeschlichen, in alle möglichen Gesetze Verfassungsbestimmungen einzustreuen. Es mag sein, daß dies sicher manchmal notwendig und zweckmäßig ist, aber überlegen wir, ob wir auf diesem Wege wirklich fortfahren können! Vor nicht allzu langer Zeit hat der Tiroler Landtag in dieser Frage folgende Entschließung gefaßt:

„Die vom Bundesgesetzgeber seit Jahren geübte Praxis, durch einzelne Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen die Kompetenz der Länder dauernd weiter einzuschränken, stellt eine Verletzung des bundesstaatlichen Aufbaues Österreichs dar und bedeutet im gesamten gesehen eine Totaländerung der Verfassung. Der Landtag appelliert daher dringend an den Nationalrat, in Zukunft von dieser Praxis Abstand zu nehmen. Der Landesregierung wird nahegelegt, weitere derartige Verfassungsänderungen in einfachen Bundesgesetzen beim Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig anzufechten."

Ich glaube, gerade wir als Mitglieder des Bundesrates haben allen Grund, in dieser Frage auf die Stimme der Landtage zu hören, und gerade hier in diesem Fall eines Landtages, der wahrhaft auf eine alte demokratische Tradition zurückblickt. Es sei mir gestattet zu erwähnen, daß gerade im Tiroler Landtag schon zu einer Zeit die Bauern neben den übrigen Ständen als freie Bauern Sitz und Stimme hatten, als sie andernorts noch nicht einmal die persönliche Freiheit erlangt hatten.

Im übrigen möchte ich auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes nicht eingehen. Die Fehler und Mängel, die auch dieses Gesetz wie jedes Menschenwerk hat, wurden im Nationalrat zur Genüge aufgezeigt. Daß nicht allen Wünschen, Ansichten und Forderungen der einen oder anderen Seite entsprochen wurde, mag so wie in vielen anderen Fällen darin liegen, daß auch dieses Gesetz — und ich meine dies jetzt keineswegs etwa wie der Abgeordnete Pfeifer im Nationalrat im schlechten oder gar abfälligen Sinn — eben ein Produkt der Koalition ist. Wir freuen uns aber insgesamt und im großen und ganzen über die Verabschiedung dieses Gesetzes, weil es uns, was in diesem Hohen Hause schon mehrfach gesagt und betont wurde, zum Bewußtsein bringt, daß jetzt doch die Zeit gekommen ist, in der wir uns auch über Dinge unterhalten können, die vielleicht nicht unmittelbar lebenswichtig sind, und unsere sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse einen Grad der Konsolidierung erreicht haben, der uns dies erlaubt.

Zum Schluß möchte ich — und ich glaube im Sinne aller zu sprechen — den Wunsch aussprechen, daß auch das Gesetz über die Volksbegehren so bald wie möglich diesem Hohen Hause zur Behandlung und Beschlußfassung vorliegen wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1958: Bundesverfassungsgesetz, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes ergänzt werden

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1958: Bundesgesetz, womit das Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953, BGBl. Nr. 85, abgeändert und ergänzt wird

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 2 und 3 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Punkt 2: Ergänzung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes,

Punkt 3: Abänderung und Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Bundesrat Dr. Weber. Ich bitte ihn, seine beiden Berichte zu erstatten.

Berichterstatter Dr. **Weber:** Hohes Haus! Der erste vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes sieht eine Erweite-

rung des Absatzes 1 des Artikels 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Weise vor, daß dem Verfassungsgerichtshof als neue Zuständigkeiten die Entscheidung zugewiesen wird über

a) die Anfechtung von Wahlen zu einer Landesregierung und zu einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde (Gemeindevorstand);

b) die Anfechtung von Wahlen in die satzungsgebenden Organe gesetzlicher Interessenvertretungen;

c) die Erklärung des Verlustes der Mitgliedschaft zu einem Gemeindevorstand;

d) die Erklärung des Verlustes der Mitgliedschaft zu einem satzungsgebenden Organ einer gesetzlichen Interessenvertretung;

e) die Anfechtung der Bescheide von Verwaltungsbehörden, durch die der Verlust der Mitgliedschaft zu einem Gemeindevorstand und zu einem satzungsgebenden Organ einer gesetzlichen Interessenvertretung ausgesprochen worden ist.

Mit dieser Ausgestaltung des Artikels 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes soll der bisherige Zustand geändert werden, daß nämlich der Verfassungsgerichtshof keine Möglichkeit hat, über die Anfechtung von Wahlen in die Landesregierungen durch die Landtage und in die Gemeindevorstände durch die Gemeindevertretungen zu erkennen sowie Wahlen in die Organe der gesetzlichen Interessenvertretungen, also in erster Linie in die Kammern, zu überprüfen. Die Kammern haben heute durchwegs Befehls- und Zwangsgewalt und treten somit nach außen hin in Behördenstellung auf. Deshalb sollen auch die Wahlen zu den gesetzlichen Interessenvertretungen so wie die Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden können.

Der Gesetzesbeschluß sieht des weiteren vor, daß das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und bestimmten in Artikel 126 a Bundes-Verfassungsgesetz genannten vollziehenden Organen, das bisher durch Verordnung geregelt war, in das Verfassungsgerichtshofgesetz selbst eingebaut wird.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle beschließen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Im vorhergehenden Bericht wurde ausgeführt, daß das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung in bestimmten Fällen nunmehr im Verfassungsgerichtshofgesetz selbst geregelt werden soll. Diese somit notwendig gewordene Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes wird zum Anlaß genommen, neben einigen anderen insbesondere Abänderungen dieses Gesetzes vorzunehmen, durch die eine Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof erreicht werden soll. Die wichtigste Änderung in dieser Richtung ist die Einführung eines vereinfachten Verfahrens in jenen Fällen, in denen die Beschwerde in einer Rechtssache erhoben wird, in der die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung bereits genügend klargestellt ist.

Des weiteren wird durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eröffnet, eine Beschwerde, die an bestimmten prozessualen Mängeln leidet, auch ohne Einleitung eines Vorverfahrens in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluß zurückzuweisen. Ein vereinfachtes Verfahren ist weiters in jenen Fällen vorgesehen, in denen die Beschwerde im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes aussichtslos ist.

Die Neuformulierung des § 67 trägt der Erweiterung der Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof Rechnung. Vor dem bisherigen Absatz 2 des § 67 wird ein neuer Satz eingefügt, in dem festgelegt wird, welches Organ berechtigt ist, die Anfechtung der Wahl zu einer Landesregierung beziehungsweise zu einem Gemeindevorstand vorzunehmen.

Die zum Absatz 5 des § 70 vorgesehene Ergänzung berücksichtigt, daß nunmehr auch Wahlen in die Gemeindevorstände und zu den satzungsgebenden Organen gesetzlicher beruflicher Interessenvertretungen überprüfbar sind.

Erwähnt sei noch, daß der Nationalrat die im Artikel I Z. 15 der Regierungsvorlage vorgeschlagene Einfügung der Bestimmungen der §§ 71 b und 71 c zur Gänze gestrichen hat. Dies mit der Begründung, daß die Bestimmungen über die Überprüfung von Volksbegehren noch Gegenstand parlamentarischer Behandlung sind.

Auch in diesem Falle stelle ich namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1958: Bundesgesetz, betreffend Bezirksgerichte im Sprengel des Landesgerichtes Linz

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu Punkt 4 der Tagesordnung: Bundesgesetz, betreffend Bezirksgerichte im Sprengel des Landesgerichtes Linz.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Leibetseder. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Maria **Leibetseder:** Hohes Haus! Das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 bestimmt in seinem § 8 Abs. 5 lit. d, daß sich die Grenzen der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke, der autonomen Bezirke und der Ortsgemeinden nicht schneiden dürfen. Dies trifft derzeit bei den Sprengeln des Bezirksgerichtes Linz und des Bezirksgerichtes Urfahr zu. Diese Verfassungswidrigkeit soll nun durch eine Neugliederung der Bezirksgerichte in und um Linz beseitigt werden.

Die Neugliederung bezieht sich auf ein neu zu errichtendes Bezirksgericht Linz-Land und auf ein neu zu errichtendes Bezirksgericht Urfahr-Umgebung.

Das Bezirksgericht Linz-Land wird den außerhalb der Stadt Linz gelegenen Teil des Bezirksgerichtes Linz und überdies den Sprengel des Bezirksgerichtes St. Florian umfassen, das bereits im Jahre 1943 stillgelegt wurde.

Das Bezirksgericht Urfahr-Umgebung soll die Teile des Bezirksgerichtes Urfahr umfassen, die nicht zur Stadt Linz gehören, und überdies den jetzigen Sprengel des Bezirksgerichtes Ottensheim, dessen Geschäfte bereits seit dem Jahre 1947 vom Bezirksgericht Urfahr geführt werden.

Der Sitz der beiden Bezirksgerichte wird die Landeshauptstadt Linz sein.

Die Neugliederung der Bezirksgerichte soll am ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden zweiten Monats in Kraft treten.

Mich hat der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Worte hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1958: Bundesgesetz. mit dem das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 und das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren geändert und ergänzt wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 und das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren geändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Pfaller. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Pfaller:** Meine Damen und Herren! Gemäß § 53 Abs. 1 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, ist der Eigentümer berechtigt, die bücherliche Anmerkung für eine beabsichtigte Veräußerung oder Verpfändung zu verlangen, um die bücherliche Rangordnung vom Zeitpunkt dieses Ansuchens für die infolge dieser Veräußerung oder Verpfändung einzutragenden Rechte zu begründen. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die Verpfändung für eine Schuld oder für einen Höchstbetrag erfolgt und ob die Urkunde vor oder nach dem Ansuchen um die Anmerkung errichtet worden ist.

Diese Gesetzesbestimmung wird deshalb als unbillig empfunden, weil für eine beabsichtigte Verpfändung auch dann jeweils die Eintragungsgebühr im vollen Ausmaß zu bezahlen ist, wenn die Anmerkungen in der Folge durch die Eintragung eines Simultanpfandrechtes ausgenützt werden. Durch die vorgesehene Gesetzesänderung wird der mit der Durchführung des Gebührennachlasses bisher verbundene Verwaltungsaufwand erspart werden.

Dieses Bundesgesetz ist in drei Artikel geordnet.

Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses und setzt dann fort:

Der Nationalrat hat diesem Bundesgesetz die Zustimmung erteilt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat mich in seiner gestrigen Beratung ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1958: Bundesgesetz, mit dem weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, erlassen werden (5. Staatsvertragsdurchführungsgesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: 5. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Soronics. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Soronics:** Hohes Haus! Mit dem 5. Staatsvertragsdurchführungsgesetz sollen weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages erlassen werden. Insbesondere soll eine gesetzliche Regelung, betreffend die Besteuerung der auf Grund des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages oder auf Grund sonstiger zwischenstaatlicher Abmachungen oder Zusagen zu übertragenden Vermögenswerte, getroffen werden. Es sind nämlich gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 6 des Körperschaftsteuergesetzes von den der Republik Österreich auf Grund des Staatsvertrages zugefallenen Vermögenschaften nur Betriebe gewerblicher Art steuerpflichtig. Gewinne, die in der Zeit seit Inkrafttreten des Staatsvertrages bis zur allfälligen Übertragung einzelner Vermögenschaften an die ehemaligen Eigentümer oder an Dritte von sonstigen einen Ertrag abwerfenden Vermögenswerten, also etwa von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, erzielt wurden, würden auf Grund der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen unversteuert bleiben. Dies würde eine nicht zu rechtfertigende steuerrechtliche Besserstellung der ehemaligen Voreigentümer gegenüber allen Personen, die mit gleichartigen Erträgnissen der Steuerpflicht unterliegen, mit sich bringen und damit den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verletzen.

Im Artikel I § 1 des vorliegenden Gesetzes wird dieser Fragenkomplex einer Regelung zugeführt. Der § 2 sieht eine besondere Abgabenbegünstigung für Verschmelzungen der von einer der vier Mächte verwalteten Unternehmungen vor, die erst nach den im § 1 des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes bezeichneten Stichtagen übergeben wurden und daher nicht in der Lage waren, rechtzeitig verschmelzende Umwandlungen durchzuführen. Die Ausbietung von Aktien gemäß § 47 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, die gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergegangen sind, würde zu Kursverlusten Anlaß geben, wenn bei ihrer Verwertung eine solche Anzahl von Stücken ausgeboten werden würde, welche die üblicherweise im Börsenhandel angebotene Stückzahl der gleichen Aktien wesentlich übersteigt. Durch die Bestimmungen des Artikels 1 § 3 soll dies vermieden werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat in seiner Sitzung vom 15. Jänner 1958 der Regierungsvorlage auf Grund eines Vorschlages des Bundesministeriums für Finanzen eine weitere Ergänzung eingefügt, und zwar wurden dem Artikel I die §§ 4 und 5 angefügt. Mit diesen Paragraphen soll dem Grundsatz Rechnung getragen werden, daß nach dem Staatsvertrag die Vermögenswerte in dem Zustand übertragen werden sollen, in dem sie sich im Zeitpunkt der Einräumung der tatsächlichen Verfügungsgewalt befinden. Dieser Bestimmung liegt unter anderem der Gedanke zugrunde, daß die Eigentumsverhältnisse, die bei Unternehmungen mit maßgeblicher deutscher Beteiligung durch öffentliche Verwalter hergestellt wurden, aufrechterhalten werden. Die Ergänzung des vorliegenden Gesetzes steht im Einklang mit diesem Grundsatz.

Wer sich durch aufsichtsbehördlich genehmigte Beschlüsse und Verfügungen eines öffentlichen Verwalters beschwert erachtet, soll nicht die Möglichkeit haben, derartige Beschlüsse vom Gericht für nichtig erklären zu lassen. Wohl aber wird grundsätzlich an Stelle des Anfechtungsrechtes beziehungsweise des Rechtes auf Nichtigerklärung ein Schadenersatzanspruch gegen die Gesellschaft im Falle eines rechtswidrigen schuldhaften Verhaltens eines öffentlichen Verwalters eingeräumt. Schadenersatz kann allerdings nicht begehrt werden, wenn die Geltendmachung eines solchen Anspruches nach zwischenstaatlicher Vereinbarung ausgeschlossen ist. Damit ist auf Artikel 12 des noch der Ratifizierung bedürftigen Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen Bezug genommen, sodaß im Sinne des erwähnten Artikels 12 jenen Personen, an die Vermögenswerte auf Grund des Teiles I des erwähnten Vermögensvertrages übertragen werden, Schadenersatzansprüche gegen die Republik Österreich nicht zustehen.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat die in der Regierungsvorlage im Artikel II § 2 Abs. 1 mit 31. März 1958 vorgesehene Frist auf 30. April 1958 abgeändert.

Durch Artikel II Ziffer 3 des vorliegenden Gesetzes wird das 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert und ergänzt. Ziffer 3 dieses Artikels sieht im Hinblick auf die der Erfassung unterliegenden oft beträchtlichen Vermögenswerte eine Strafverschärfung gegenüber der bisherigen Strafbestimmung vor.

Im Artikel III wird die im 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz unvollständig gebliebene Vollzugsklausel ergänzt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat in seiner gestrigen Sitzung den Beschluß des Nationalrates beraten und hat mich ermächtigt, hier im Hohen Hause den Antrag zu stellen, daß gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einwand erhoben werden möge.

Vorsitzender: Zum Worte hat sich der Herr Bundesrat Salzer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Salzer:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im Zusammenhang mit dem jetzt zur Beratung stehenden 5. Staats-

vertragsdurchführungsgesetz hat eine Tageszeitung, die sich sonst bei der Würdigung der Arbeit dieses Hohen Hauses nicht gerade in besonderer Weise auszeichnet, den Bundesrat aufgerufen, achtzuhaben, ob durch dieses Gesetz keine Verfassungswidrigkeit begangen wird.

Bei einigem österreichischen Optimismus kann man sich vielleicht wenigstens am Rande über diesen Appell an den Bundesrat freuen, weil er als Auftakt dafür gewertet werden kann, einmal auch in der Öffentlichkeit darüber eine Gewissenserforschung anzustellen, warum man dem Bundesrat nicht die ihm gebührende Stellung einräumt und warum seine Publizität so mangelhaft ist. Dann würde man vielleicht daraufkommen — ich richte diesen Appell an die Presse, die es angeht —, daß es in der österreichischen Politik eine sehr starke zentralistische Strömung gibt, die immer wieder eine Änderung der verfassungsmäßigen Stellung des Bundesrates verhindert, und daß die Arbeit dieses Hohen Hauses im Zeichen einer sehr eigenwilligen parlamentarischen Demokratie geleistet werden muß, die auch dann Korrekturen zur völligen Unmöglichkeit macht, wenn einzelne Parteien dieses Hauses oder das ganze Haus sie für zweckmäßig finden würden. Solche Fälle sind ja nicht erst einmal vorgekommen, und scharfen journalistischen Beobachtern dürfte dies dann nicht entgangen sein, wenn man sich mit der Arbeit dieses Hauses auch anders als flüchtig und weniger dilatorisch beschäftigen würde. Täte man das, so könnte es der Demokratie und unserer Legislative nur nützlich sein.

Ich greife aber dennoch namens meiner Partei und insbesondere als oberösterreichisches Mitglied dieses Hohen Hauses den bezogenen journalistischen Appell an den Bundesrat gerne auf und stelle zunächst einmal fest, daß sich mindestens meine Partei auch ohne diesen Appell mit der verfassungsmäßigen Stellung des vorliegenden Gesetzentwurfes auseinandergesetzt hat. Nach den uns zugekommenen Urteilen von Verfassungsfachleuten ist an der Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzentwurfes kein Zweifel zu hegen.

Ein Vergleich dieses Gesetzes mit der seinerzeitigen sogenannten Lex Starhemberg — wie es in dieser bezogenen Zeitungsnachricht heißt — ist völlig fehl am Platz; denn bei der Lex Starhemberg handelte es sich ja um eine einzige Person, deren verfassungsmäßig garantierte Gleichheit mit allen anderen Personen verletzt wurde, weswegen bekanntlich dann auch der Verfassungsgerichtshof dieses Gesetz aufgehoben hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf tangiert aber alle Aktiengesellschaften, die nach dem Staatsvertrag in das österreichische Eigentum übergingen und Aktien abwerteten. Aber auch diesen Gesellschaften wird es — wie der Herr Berichterstatter bereits ausgeführt hat — nicht verwehrt, Schaden nachzuweisen und Schadensgutmachung vor Gericht durchzusetzen. Es wird ihnen nur die Beteiligung an neuem Aktienkapital durch Erwerb neuer Aktien verweigert. In diesem Tatbestand sehen die Verfassungsfachleute aber keine Verfassungswidrigkeit.

Gegen den Gesetzentwurf wurden über die Sorge hinsichtlich Verfassungsmäßigkeit hinaus auch Bedenken ausgesprochen, die es verdienen, in aller Wahrheit und Klarheit der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht zu werden.

Der journalistische Appell an uns, meine Damen und Herren des Hohen Hauses, bezeichnet diesen Gesetzentwurf als eine Lex Lenzing. Lenzing ist eine Zellulosefabrik in Oberösterreich, deren Aktien ursprünglich zu 30 Prozent im Eigentum der österreichischen Industrie, zu 67 Prozent im Eigentum reichsdeutscher physischer beziehungsweise juristischer Personen und zu 3 Prozent in österreichischem Splitterbesitz waren.

Das Unternehmen wurde 1939 gegründet. Als 1945 der Krieg zu Ende ging, befand sich die Zellulosefabrik Lenzing in einem sehr beklagenswerten Zustand. Das ganze Vermögen bestand aus toten Werten, wie Grund, Anlagen, Maschinen und so weiter. Es waren weder Eigenmittel vorhanden, noch konnten Fremdmittel erreicht werden, und Kredite gab man diesem Unternehmen ebenfalls nicht, weil niemand sagen konnte, was denn nun eigentlich aus dem Betrieb werden wird.

Es war daher schon irgendwie verständlich, daß der damalige öffentliche Verwalter — der nicht meiner Partei angehörte und daher von mir auch nicht zu vertreten ist — einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens stellte, denn das Unternehmen entbehrte ja nicht nur aller eigenen Mittel und konnte keine Fremdmittel erhalten, es war überdies absolut überschuldet und konnte kaum Aufträge hereinbringen.

Die bekannten österreichischen Aktionäre dieses Unternehmens wurden befragt, ob sie Eigenmittel zur wirtschaftlichen Aktivierung des Unternehmens zur Verfügung stellen könnten. Aber sie antworteten unisono, daß sie das nicht könnten, weil sie selbst randvoll mit der Aktivierung ihrer damaligen Betriebe ausgelastet waren. Die reichsdeutschen Aktionäre wieder konnten nicht helfen, weil ihnen das damalige Besatzungsregime ja jedes Engagement im Ausland und daher auch in Österreich verbat, und uns war es ebenfalls verwehrt, ausländische Engagements hereinzunehmen.

Daher kam es, daß Lenzing lange Jahre ein kapitalmäßig völlig uninteressanter Betrieb

war und eine andere Hoffnung als die auf eine etwa mögliche Aktivierung der eigenen Kraft für dieses Unternehmen nicht bestanden hat.

Der Beschluß des öffentlichen Verwalters, das Aktienkapital von 25 auf 2,5 Millionen Schilling abzuwerten, war daher wirtschaftlich begründet und verständlich. Dazu kamen dann noch Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einem Rückstellungsverfahren Bunzl & Biach, das Teile des Lenzinger Werkes betroffen hat.

Es ist richtig, daß die alten Aktionäre vom Bezugsrecht an den neuen und abgewerteten Aktien ausgeschlossen wurden, denn die österreichischen Aktionäre waren ja, wie schon erwähnt, in ihren eigenen Betrieben so festgelegt, daß sie Mittel für Lenzing nicht freimachen konnten, und den reichsdeutschen Aktionären war das aus Gründen, die ich bereits ausführte, ebenfalls nicht möglich. Und wer hätte denn, meine Damen und Herren, Aktien eines Unternehmens angekauft, über das die Eröffnung des Konkurses beantragt wurde?

Es ist deswegen völlig unrichtig und uns völlig unverständlich, wie in der bezogenen Zeitungsnotiz behauptet werden konnte, die Besitzveränderungen wären über den Kopf der österreichischen Aktionäre hinaus erfolgt — es sei denn, man bezeichnet als diese österreichischen Aktionäre den 3prozentigen Splitterbesitz, der sich allerdings sehr heftig zu regen begann, als Lenzing aus eigener Kraft aus seiner schwierigen Lage herausgekommen ist und sich wieder zu einem recht respektablen österreichischen Industrieunternehmen entwickeln konnte. Aber so kann man es, glaube ich, ja doch nicht machen, daß man zuerst den Grundsatz „Hilf dir selbst, dann hilft dir Gott!" vertritt und dann, als wirklich geholfen wurde, plötzlich wieder mit von der Partie sein möchte.

Das, meine Damen und Herren, ist keine Negation des Eigentums, es ist auch keine Verletzung des Eigentums, denn nach unserer Auffassung setzt Eigentum ja auch Eigenleistung voraus und nicht nur Spekulation und Warten auf bessere Zeiten ohne jedes Wagnis und ohne jeden persönlichen Einsatz.

Wer aber dennoch meint, Schaden erlitten zu haben, dem steht es ja — und darauf hat der Herr Berichterstatter auch schon hingewiesen — frei, bei Gericht seinen Schaden nachzuweisen und seine Ansprüche durchzusetzen, denn der folgende Gesetzentwurf hebt ja nur das Recht auf Nichtigkeitserklärung des Verwalterbeschlusses auf Abwertung der Aktien auf und nicht das Recht, erlittenen Schaden nachzuweisen und die Wiedergutmachung durchzusetzen.

Im Jahre 1949 — und das charakterisiert die Inspiratoren dieser Zeitungsnotiz — wurde eine Lenzinger Aktie mit einem Nominale von 1000 S mit 300 S bewertet. Da kaufte niemand Lenzinger Aktien und hat auch niemand solche zum Kauf angeboten. Durch die Aktivierung aus eigener Kraft stieg dann die Lenzinger Aktie kleinweise auf 1000 S, und heute notiert sie mit etwa 4800 S.

Es war zu dem Zeitpunkt, als Lenzing durch die Länderbank mehrheitlich hinsichtlich ihres Aktienbesitzes erworben wurde, dieser Erwerb für die Länderbank als verstaatlichte Bank ein gewisses Wagnis.

Die Länderbank hat mit dieser Erwerbung bis jetzt ein ganz gutes Geschäft gemacht, das soll durchaus nicht geleugnet werden. Aber es will wenigstens mir so scheinen, daß verstaatlichte Unternehmungen wirklich nicht dazu da sind, das Volk und den Staat nur draufzahlen zu lassen. Heute wird in Lenzing wieder verdient, und weil es so ist, will der Gesetzesbeschluß haben, daß an diesem Verdienen auch der Fiskus und damit wieder Staat und Volk ihren gerechten Anteil erhalten.

Es bestehen auch wegen der kapitalsmäßigen Modifikation bei der Lenzinger keine Schwierigkeiten mit Deutschland. Durch den Staatsvertrag ist Lenzing österreichisches Eigentum geworden. Es war bei den vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen mit Deutschland, die schließlich nach einem eineinhalbjährigen Verhandeln zu dem Übereinkommen vom 15. Juni 1957 mit Deutschland führten, lange Zeit hindurch bei diesen Verhandlungen eine offene Frage, ob auch Aktienwerte in die Rückgabeverpflichtung einbezogen werden sollen. Man hat sich schließlich aber einvernehmlich dafür entschieden. Jede physische Person deutscher Staatszugehörigkeit wird deshalb im Rahmen des sogenannten kleinen deutschen Eigentums, das bekanntlich bis zu 260.000 S geht, Ersatz für ehemalige Lenzinger Aktien erhalten.

In welcher Höhe dieser Ersatz zu leisten ist, sagt der Artikel 12 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen ganz genau. In diesem Artikel heißt es: „Die Vermögenswerte werden in dem Zustand übertragen, in dem sie sich im Zeitpunkt der Einräumung der tatsächlichen Verfügungsgewalt befinden. Ansprüche aus Schäden, Verlusten und sonstigen Änderungen an diesem Vermögen, die durch Handlungen oder Unterlassungen von Organen der Republik Österreich, öffentlichen oder sonstigen Verwaltern oder von Streitkräften oder Organen einer Besatzungsmacht oder durch Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, den Ausschluß von Bezugsrechten oder durch Nichtausübung von Bezugsrechten verursacht worden sind, können nicht geltend gemacht werden."

Das ist sehr klar. Man könnte jetzt allerdings einwenden, daß sich dieser Artikel 12 nur auf Bürger der Bundesrepublik Deutschland bezieht. Das ist durchaus richtig. Aber, Hohes Haus — und das zu sagen fühle ich mich wieder durch diese Zeitungsnotiz veranlaßt —, hat in diesem österreichischen Land noch niemand davon gehört, daß Staatsgrenzen vor Eigentumstransfer keineswegs schützen und daß sich der österreichische Aktienbesitz auf solche Art etwa in „wunderbarer" Weise vermehren könnte? Wir haben jedenfalls schon davon gehört, und es ist daher durchaus richtig und recht, daß das vorliegende Gesetz eine solche Gefahr für die österreichische Wirtschaft ausschließt.

Zu einer solchen Bestimmung sind wir berechtigt und wahrscheinlich sogar verpflichtet, wenn man — ich sage damit vermutlich auch nicht sehr viel Neues — von Gerüchten hört, die vielleicht mehr als Gerüchte sind, nach denen es jenseits der Grenze einen Kampffonds geben soll, einen Kampffonds von ehemaligen Lenzinger Aktienbesitzern, der die Führung der österreichischen Prozesse gegen die Lenzinger, mit denen diese immer wieder beunruhigt wird, offenbar allein ermöglicht. Da muß man schon an diese Adresse sagen: Mehr Wirtschaftspatriotismus, liebe österreichische Landsleute, keinen Versuch, sich unberechtigte Gewinne auf Kosten der österreichischen Wirtschaft herauszuschlagen! Und nach der anderen Seite hin möchte ich nicht minder deutlich sagen: Weniger Freude am Strohmännertum, wenn es um die Wirtschaft eines befreundeten Volkes und Staates geht, das ohnedies durch einen Krieg, den es nicht zu vertreten hat, so unsagbar schwer gelitten hat! Diese Praxis, wir wissen es, wünscht auch das offizielle Deutschland nicht. Vielleicht ist es nicht sehr diplomatisch, das so deutlich zu sagen, aber wahr ist es, und deswegen wollte ich es einmal sagen.

Österreich hat das sogenannte deutsche Eigentum und auch das kleine deutsche Eigentum ja nicht geschenkt bekommen, es mußte vielmehr in einer Zeit, in der bei uns die nackte Not aus allen Ecken und Enden grinste, hart und bitter dafür bezahlen. Zweimal wollen wir nicht und können wir nicht zahlen, auch dann nicht, wenn man dies auf ungeraden Wegen versucht und wenn man, wie es die bezogene Zeitungsnotiz tut, Österreich schuldig werden lassen möchte. Mit unserem Entschädigungswillen sind wir jedermann, auch unseren deutschen Freunden gegenüber, bis an die Grenzen unserer Leistungsfähigkeit gegangen. Jetzt ist es aber auch bei der Lenzinger, die etwa für 3000 Menschen Beschäftigung und Brot bietet, wie es mir scheinen will, genug. Respekt vor dem ehrlich erworbenen Eigentum, Respekt, dreimal Respekt vor unserer Verfassung, die durch dieses Gesetz nicht verletzt wird! Womit gesagt sein soll, daß wir den Appell dieser Zeitung durchaus beachtet haben.

Weil nun durch den vorliegenden Gesetzentwurf weder das ehrlich erworbene Eigentum noch unsere Verfassung verletzt wird, wird meine Partei diesem Entwurf ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiters Herr Bundesrat Dr. Broda gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. **Broda:** Hoher Bundesrat! Als Sprecher der sozialistischen Fraktion dieses Hohen Hauses darf ich den kenntnisreichen und sachlichen Ausführungen meines Herrn Vorredners, des Herrn Bundesrates Salzer, voll und ganz zustimmen. Die sozialistische Fraktion des Bundesrates hätte auch ohne den Appell einer österreichischen Tageszeitung, der Bundesrat möge seinen Verpflichtungen nachkommen, dieses Gesetz gründlich untersucht, und sie hätte untersucht, ob sie dem Bundesrat empfehlen kann, dem vorliegenden Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Hoher Bundesrat! Ich darf im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Vorredners lediglich zwei Feststellungen zu dem konkreten, von ihm dargelegten Fall einer großen österreichischen Aktiengesellschaft, der Zellwolle Lenzing AG. in Oberösterreich, machen. Es liegt unseres Erachtens kein Ausnahmegesetz vor, das verfassungsgesetzlich geschützte Grundrechte verletzt. Der Herr Vorredner hat die Meinung seiner Partei zum Ausdruck gebracht, warum es so ist, und ich darf mich ihr im wesentlichen anschließen und nur ergänzend hinzufügen, daß die sozialistische Fraktion sehr wohl auch die Frage geprüft hat, ob gegebenenfalls vom Hohen Bundesrat aus dem bekannten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem die sogenannte Lex Starhemberg aufgehoben worden ist — es ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes G 4 aus 1954 vom 1. Juli 1954 —, Schlußfolgerungen für das gegenständliche ihm vorliegende Gesetz zu ziehen sind. Unseres Erachtens sind diese Schlußfolgerungen nicht zu ziehen. Eine Anwendung der Grundsätze, die der Verfassungsgerichtshof in diesem bekannten Erkenntnis aufgestellt hat — und wir respektieren die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes —, ist im gegenständlichen Fall infolge vollständig anders gelagerter Verhältnisse nicht am Platz. Wir sind überzeugt, der Verfassungsgerichtshof wird sich im gegenständlichen Fall der Meinung der gesetzgebenden Körperschaften anschließen, daß ein Ausnahmegesetz, das verfassungsgesetzlich geschützte Grundrechte verletzt, nicht vorliegt.

Ich darf nur noch mit einem Satz daran erinnern, warum sich der Verfassungsgerichtshof gegen das damals von den Organen der Bundesgesetzgebung beschlossene Gesetz, die Lex Starhemberg, gewendet hat. In der Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof, in dem über die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes entschieden worden ist, hat der Vertreter der belangten Behörde — es war die Bundesregierung — ausgeführt, daß das Gesetz erlassen werden mußte, weil aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung befürchtet werden mußte, daß bei Durchführung der Rückstellungserkenntnisse im Falle Starhemberg diese öffentliche Ruhe und Ordnung gestört werden könnte. Nun hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, daß diese Befürchtung, wie berechtigt oder nicht berechtigt sie gewesen sein mag, allein es noch nicht gerechtfertigt hat, ein Sondergesetz, zugeschnitten auf eine Person, wie der Herr Vorredner ausgeführt hat, zu erlassen, und daß damit der verfassungsgesetzlich geschützte Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verletzt wurde. Das alles hat mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates gar nichts zu tun, wie ich anschließend noch etwas grundsätzlicher und vom juristischen Gesichtspunkt her darzulegen versuchen werde.

Der Herr Vorredner hat in auch für mich völlig ausreichender Weise den Appell der in Salzburg erscheinenden Tageszeitung beantwortet. Ich darf nur noch eine Richtigstellung vornehmen. Zu Unrecht wird in diesem Artikel davon gesprochen, daß das anhängige Zivilgerichtsverfahren, wo es sich um die Ansprüche früherer Aktionäre gegenüber der Zellwolle Lenzing AG. handelt, auf Grund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses nicht fortgeführt werden könne. Dies ist unrichtig. Das Verfahren, das vor dem Handelsgericht Wien anhängig ist, kann auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgeführt und beendet werden. Das Gericht wird lediglich, wie sehr wohl auch in anderen Fällen, die geänderte Rechtslage zu berücksichtigen haben. Es wird nun in dem anhängigen Verfahren durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keineswegs die Möglichkeit, das Verfahren fortzusetzen, abgeschnitten, sondern es wird statt des bisher geltend gemachten Anspruches auf Nichtigerklärung eines seinerzeitigen Beschlusses der öffentlichen Verwaltung der Zellwolle Lenzing AG. der Kläger seinen Anspruch dahin gehend ändern können, daß ihm Schadenersatz in vollem Ausmaß gewährt wird, falls seine Rechte verletzt worden sind. Das zu entscheiden wird nach wie vor ausschließlich der unabhängigen Gerichtsbarkeit obliegen.

Hohes Haus! Ich glaube, daß im gegebenen Zusammenhang noch etwas anderes zu würdigen und zu erwägen ist. Es liegt der zur Annahme empfohlene Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, er nennt sich das 5. Staatsvertragsdurchführungsgesetz. Gestatten Sie, daß ich dazu einige grundsätzliche Bemerkungen mache. Der Staatsvertrag, der nun vor bald drei Jahren abgeschlossen worden ist, hat uns die Grundlage dafür gegeben, eine sehr schwere, eine sehr harte Erbschaft von Ereignissen außergewöhnlicher Bedeutung, wie wir es in Österreich gewohnt sind, rechtsstaatlich innerhalb der Grenzen unserer Verfassung zu Ende zu führen, zu liquidieren und auch auf diese Weise zur endgültigen Normalisierung unserer Verhältnisse zu kommen.

Es ist zu hoffen und anzunehmen, daß noch im Laufe dieses Jahres 1958 das große und bedeutende Gesetzeswerk der Staatsvertragsdurchführung beendet werden kann. Ich möchte nicht anstehen, im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über das 5. Staatsvertragsdurchführungsgesetz auch in diesem Hause zu sagen, daß sowohl der Abschluß wie die Durchführung des Staatsvertrages und die Lösung der schwierigen sowohl zwischenstaatlichen wie innerstaatlichen Rechtsprobleme, die mit der Durchführung des Staatsvertrages zusammenhängen, nur möglich gewesen sind durch verständnisvolle Zusammenarbeit der beiden Regierungsparteien, und zwar sowohl der Parlamentarier beider Regierungsparteien wie der Beamten des federführenden Ressortministeriums, des Bundesministeriums für Finanzen. Das gilt im vollen Ausmaß auch für das 5. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

Das 5. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ist das erste der Staatsvertragsdurchführungsgesetze — es ist anzunehmen, daß im Laufe der nächsten Monate noch einige weitere gesetzgeberische Maßnahmen in dieser Richtung erforderlich sein werden —, das bereits dazu übergehen konnte, die letzte noch offene Regelung auf Grund des Staatsvertrages, nämlich die Regelung der zwischenstaatlichen Abkommen und zwischenstaatlichen Rechtsverhältnisse, die auf Grund des Staatsvertrages neu durchzuführen ist, zu beginnen. Während die ersten vier Staatsvertragsdurchführungsgesetze im wesentlichen der Aufgabe gedient haben, die gesetzgeberischen Grundlagen für die Rückführung der USIA-Betriebe in die österreichische Wirtschaft, ihren Einbau in die österreichische Wirtschaft zu geben, schließlich, was eine Ehrenpflicht und eine Notwendigkeit für die österreichische Gesetzgebung war, die sich aus dem Staatsvertrag ergebenden Folgen für die Beendigung anhängiger Rückstellungsverfahren zu schaffen, wird im

5. Staatsvertragsdurchführungsgesetz begonnen, die Voraussetzungen für die innerstaatliche Durchführung des bereits von beiden Regierungen abgeschlossenen Vermögensvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zu schaffen. Wenn also die Ratifikation dieses Vertrages erfolgen wird, werden die innerstaatlich notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen schon weitgehend getroffen worden sein.

Auch unter diesem Gesichtspunkt kann also keine Rede davon sein, daß der über Wunsch des Finanzministeriums, wie der Ausschußbericht des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates mitteilt, eingefügte § 4 beziehungsweise § 5 des Gesetzes ausnahmegesetzlichen Charakter trägt. Diese beiden Paragraphen ordnen sich in die übrigen Gesetzesbestimmungen, die die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Durchführung des deutsch-österreichischen Vermögensvertrages schaffen, ein.

§ 1 des Gesetzes regelt Besteuerungsfragen, die sich aus der Übergabe des sogenannten kleinen deutschen Eigentums an deutsche Vorbesitzer im Sinne des Artikels 22 Z. 13 des Staatsvertrages ergeben werden.

Der Artikel II des Gesetzes regelt die Verfahrensfragen, die sich bei Geltendmachung von früheren deutschen Forderungen, die auf die Republik Österreich übergegangen sind, ergeben werden und die nicht vom deutsch-österreichischen Vermögensvertrag berührt werden.

Wie der Herr Vorredner bereits ausgeführt hat, mußte im organischen Zusammenhang mit dem 5. Staatsvertragsdurchführungsgesetz nun auch eine Bestimmung getroffen werden, um Artikel 12 des deutsch-österreichischen Vertrages, den der Herr Vorredner verlesen hat, innerstaatlich wirksam machen zu können.

Dazu noch ein Wort. Es ist wohl selbstverständlich, daß, wenn die Republik Österreich, die auf Grund des Staatsvertrages, Artikel 22 Z. 13, das Recht, aber keineswegs die Verpflichtung hat, das sogenannte kleine deutsche Eigentum zurückzugeben, nun Vorsorge dafür trifft, daß bei Wirksamwerden dieser Vereinbarungen, bei Wirksamwerden dieser Übergabe des früheren kleinen deutschen Eigentums an deutsche Vorbesitzer reiner Tisch gemacht werden kann, nicht jetzt etwa fast 15 Jahre später schwierigste, praktisch unlösbare Verrechnungsprozesse, Schadenersatzprozesse, Geltendmachung von Ansprüchen aus fünfzehnjähriger öffentlicher Verwaltung, die wir ja nicht gewählt hatten und uns gar nicht gewünscht haben, sondern die uns auferlegt war, und ähnliche Auseinandersetzungen noch möglich sein sollten.

Daher hat auch der deutsche Verhandlungspartner für die Regelung, die im Artikel 12 des deutsch-österreichischen Vertrages getroffen worden ist, volles Verständnis gezeigt, und es wurde festgelegt, daß die deutschen Vorbesitzer, die wieder ihr Eigentum zurückerhalten werden, also auch Aktionäre, soweit ihr Aktienpaket unter der Wertgrenze liegt, Ersatzansprüche welcher Art immer, Ansprüche aus Veränderungen des Vermögens während der österreichischen Verwaltung grundsätzlich nicht stellen können. Nun mußte eine juristische Vorsorge getroffen werden, daß in jenen Fällen, wo auf Grund des geltenden Rechtes, auf Grund des Aktienrechtes hiezu die Möglichkeit bestünde, trotz dieser klaren Erklärung des deutschen Vertragspartners im Artikel 12 dieses Vertrages nicht etwa durch die Hintertüre, nämlich durch das automatische Wirksamwerden von bestehenden aktienrechtlichen Bestimmungen dieser nun schon fixierte Vertragswille beider Partner, der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, keinerlei spätere Ansprüche aus dieser zwischenzeitlichen Verwaltung zu stellen, wieder zunichte gemacht wird.

Deshalb die Formulierungen in den §§ 4 und 5 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses, die dahin gehen, daß an Stelle des Automatismus einer Anfechtung von Beschlüssen, die Aktiengesellschaften oder andere Kapitalgesellschaften unter öffentlicher Verwaltung gefaßt haben, der Schadenersatzanspruch nach Maßgabe und im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen tritt.

Diese grundsätzlichen Bemerkungen zu machen schien mir noch wichtig.

Auch die sozialistische Fraktion wird dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates ihre Zustimmung erteilen, weil sie sie für richtig und sachlich notwendig hält. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Worte hat sich niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1958, betreffend das auf der 40. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1957, angenommene Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 10 der Tagesordnung: Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz über die Abschaffung der Zwangsarbeit.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Muhr. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Rudolfine **Muhr:** Hohes Haus! Das uns zur Beratung vorliegende Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit ist auf der 40. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 1957 in Genf angenommen worden.

Dieses Übereinkommen stellt eine Ergänzung zu dem bereits auf der 14. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1930 angenommenen Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit dar. Es besteht jedoch auf Grund des internationalen Rechtes zwischen beiden Übereinkommen kein rechtlicher Zusammenhang. Das neue Übereinkommen ist ein selbständiges internationales Instrument.

Es umfaßt zehn Artikel, in denen als wichtigste Bestimmung enthalten ist, daß Zwangsbeziehungsweise Pflichtarbeit sowohl aus politischen als auch aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht angewendet werden darf.

Die Ratifizierung des Übereinkommens muß dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung gemeldet werden. Zwölf Monate nach der Eintragung durch den Generaldirektor tritt das Übereinkommen in Kraft. Das ratifizierte Übereinkommen kann erst nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten gekündigt werden. Diese Kündigung muß wieder dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gemeldet und von ihm eingetragen werden. In Wirksamkeit tritt die Kündigung ein Jahr später. Wird vom Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, bleibt das Übereinkommen weitere zehn Jahre in Kraft.

Der Nationalrat hat dem Übereinkommen in seiner Sitzung am 22. Jänner die Genehmigung erteilt. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gestern diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates behandelt, und ich darf daher in seinem Namen vorschlagen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Erstattung eines Dreiervorschlages für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes

Vorsitzender: Wir kommen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Erstattung eines Dreiervorschlages für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes.

Ich gebe bekannt, daß mir folgender Wahlvorschlag zugegangen ist:

Dr. Wilhelm Rosenzweig, Rechtsanwalt, Wien,

Dr. Anton Mahnig, Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes,

Karl Newole, Landesamtsdirektor von Kärnten.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, werde ich von der Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen und die Wahl durch Handerhebung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch wird nicht erhoben. Ich werde daher die Wahl durch Handerheben vornehmen lassen.

Ich bitte alle jene Mitglieder des Bundesrates, die dem erwähnten Dreiervorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Dies ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich werde diesen Dreiervorschlag unverzüglich weiterleiten.

12. Punkt: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der heutigen Tagesordnung: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates.

Österreich entsendet sechs Mitglieder. Es sind nun alljährlich diese sechs Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder zu wählen.

Vom Bundesrat werden hievon ein Mitglied und zwei Ersatzmitglieder und vom Nationalrat fünf Mitglieder und vier Ersatzmitglieder gewählt.

Es liegt mir nun bezüglich der Wahl des vom Bundesrat zu wählenden Mitgliedes und der Ersatzmitglieder folgender Vorschlag vor: als Mitglied Bundesrat Dr. Lugmayer und als Ersatzmitglieder die Bundesräte Dr. Reichl und Römer.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, sehe ich von einer Wahl mittels Stimmzettel ab. — Ein Widerspruch erfolgt nicht.

Ich bitte daher jene Frauen und Herren Bundesräte, die dem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Der Vorschlag ist angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei. 14.150 57